Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/257

04. 04. 77

Sachgebiet 707

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau — Drucksachen 8/79, 8/125 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 444. Sitzung am 1. April 1977 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. März 1977 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 7)

Der anzufügende Absatz 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Bauherren erhalten den Investitionszuschuß nach Absatz 1 für begünstigten Wohnraum auch dann, wenn die Gebäude bis zum 31. Dezember 1977 bezugsfertig werden, sofern die zuständige Stelle

1. die in Absatz 2 bezeichneten Mittel vor dem 1. Juli 1976 bewilligt hat oder
2. den Baubeginn vor diesem Zeitpunkt genehmigt hat.

In den Fällen des Satzes 1 muß der Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses bis zum 30. Juni 1978 gestellt sein."

Begründung

Im Investitionszuschußgesetz vom 27. Dezember 1974 sind wegen der beabsichtigten kurzfristigen Anstoßwirkung bestimmte Fristen für den Beginn und die Fertigstellung der begünstigten Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues gesetzt. Es hat sich erwiesen, daß durch die Fertigstellung des begünstigten Wohnraumes stärkere Erhitzungserscheinungen in der Bauwirtschaft zu verzeichnen sind. Vielfach können daher Bauherren aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Termin für die Fertigstellung nicht einhalten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen am Bau beteiligte Unternehmen in Konkurs gerieten und andere Bauunternehmen die Arbeiten fortsetzen. Dadurch ist zwangsläufig eine zum Teil erhebliche Verzögerung eingetreten.

Eine Fertigstellung von größeren Mietwohnungsvorhaben wird infolge der konzentrierten Bezugsfertigkeit der Wohnungen zu zeitweiligen nicht unerheblichen Leerständen führen. Der infolge dieser Leerstände auftretende finanzielle Verlust (Mietausfall) könnte den durch die Investitionszuschüsse erlangten Vorteil wieder aufzehren. Dieses in jeder Hinsicht unerwünschte Ergebnis könnte bei einer Verlängerung des Fertigstellungstermins vermieden werden. Auch aus konjunkturellen Gesichtspunkten würde eine solche Verlängerung Vorteile bringen, weil eine gleichmäßigere Auslastung des Ausbaugewerbes erreicht wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 1. April 1977